

# **SATZUNG**



Stand: 4. Februar 2018  
Muslimisches Jugendwerk e. V.

## Inhalt

### Präambel

#### I. Name, Organisation und Mitgliedschaft

- § 1 Name, Sitz, Eintragung des Vereins und Geschäftsjahr
- § 2 Aufgaben und Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Austritt und Ausschluss
- § 6 Mitgliedsbeiträge

#### II. Organe und Arbeitsweise

- § 7 Organe
- § 8 Vollversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Beirat
- § 11 Kassenprüfung

#### III. Schlussbestimmungen

- § 12 Datenschutz
- § 13 Redaktionelle Änderungen
- § 14 Auflösung
- § 15 Salvatorische Klausel
- § 16 Beschluss der Satzung

## Präambel

Im Muslimischen Jugendwerk haben sich junge Menschen muslimischen Glaubens freiwillig und eigenständig zusammengeschlossen. Sie eint der Glaube und das Bewusstsein, füreinander, für ihre Mitmenschen und für die hiesige Gesellschaft, in der sie leben, verantwortlich zu sein und Verantwortung zu übernehmen. Die Mitglieder des Vereins sehen sich als selbstverständlichen Teil der deutschen Gesellschaft an. Das Glaubensverständnis, das den Islam als einen lebenslangen Bildungsauftrag versteht und lebt, leitet die jungen Menschen bei ihrer Arbeit im Muslimischen Jugendwerk. Ihre Leitmotivation beziehen sie aus der zentralen und sich wiederholenden Botschaft des Korans "denkt ihr denn nicht nach?" (Sure 6, Vers 50), die die Menschen zum kritischen Denken und Handeln auffordert, sowie belesen zu sein, sich fort- und weiterzubilden und damit zu mündigen Frauen und Männern heranzuwachsen.

Das Muslimische Jugendwerk achtet und respektiert die Pluralität innerhalb der Gesellschaft und des Islams. Unterschiedliche Auffassungen und Lebensweisen sind Anknüpfungspunkte für das Kennenlernen und den Austausch und stellen eine Bereicherung für das Jugendwerk dar. Das Muslimische Jugendwerk versteht sich als eine Bildungsorganisation junger Menschen und bekennt sich mit allen seinen Mitgliedern zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

## I. Name, Organisation und Mitgliedschaft

### § 1 Name, Sitz, Eintragung des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Muslimisches Jugendwerk“, kurz „MJW“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach erfolgter Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“ im Namen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Das Muslimische Jugendwerk ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger Muslime. Er ist ein unabhängiger Jugend- und Bildungsverband. Zweck des Vereines ist es, die demokratische Erziehung und Bildung junger Menschen auf islamischer Grundlage zu fördern. Der Verein will die zentralen islamischen Aspekte der Friedfertigkeit und Barmherzigkeit an junge Menschen herantragen.

- (2) Das Muslimische Jugendwerk (nachfolgend kurz als Jugendwerk bezeichnet) ist ein bundesweit tätiger, freiheitlich-demokratischer und überparteilicher Jugendverband. Er achtet und wahrt die Glaubensgrundsätze jedes Einzelnen.
- (3) Die Schwerpunkte des Jugendwerks liegen in der außerschulischen Bildungsarbeit, Freizeitgestaltung, in der interkulturellen und interreligiösen Begegnung sowie der gesellschaftlichen Partizipation junger Muslime. Die Arbeit des Jugendwerks trägt dazu bei, Kinder und Jugendliche zu kritikfähigen, verantwortungsbewussten und Verantwortung übernehmenden Mitmenschen unserer Gesellschaft zu erziehen. Zu diesem Zweck stellt das Jugendwerk in seinen Tätigkeiten den Menschen in seiner Würde und Freiheit in den Mittelpunkt.
- (4) Das Jugendwerk vertritt die Belange, Anliegen und Interessen von Jugendlichen im Allgemeinen und von jungen Muslimen im Besonderen. Das Jugendwerk versteht sich als Ansprechpartner und vermittelt der Gesellschaft, Politik und anderen Nichtregierungsorganisationen die Interessen junger Menschen.
- (5) Die Arbeit des Jugendwerks vollzieht sich in vielfältigen Formen und Gruppen, u.a. durch Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes:
  - a. außerschulische, politische und kulturelle Jugendbildung,
  - b. frühkindliche Bildung zur Integrationsförderung,
  - c. Jugendarbeit in Sport und Spiel,
  - d. arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit,
  - e. internationale Jugendarbeit,
  - f. Kinder- und Jugenderholung,
  - g. Jugendberatung und Elternarbeit,
  - h. Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen.
- (6) Die Zielgruppe des Jugendwerks beschränkt sich nicht nur auf muslimische Jugendliche. In Anlehnung an die islamische Offenbarung in Sure 49 Vers 13 des Korans: „Wir haben euch von einem männlichen und einem weiblichen Wesen erschaffen, und Wir haben euch zu Völkern und Stämmen gemacht, damit ihr einander kennenlernt“ ist das Jugendwerk bestrebt, zur Förderung von gegenseitiger Akzeptanz, Weltoffenheit und Barmherzigkeit junger Menschen in der gesamten Bundesrepublik, den Dialog der Kulturen und Religionen auszuweiten.
- (7) Aufgaben des Jugendwerks sind im Besonderen:
  - a. die politische und gesellschaftliche Partizipation junger Muslime zu fördern;
  - b. an der Unterstützung der muslimischen Jugendarbeit mitzuwirken;
  - c. Erfahrungen in der muslimischen Jugendarbeit mit anderen Organisationen und Partnern zu teilen;
  - d. Muslimische Jugendarbeit zu fördern (Beratung und Begleitung muslimischer Jugendgruppen im Aufbau eigener Jugendstrukturen);

- e. Multiplikatoren und Jugendleiter für die muslimische Jugendarbeit zu schulen, beraten und sensibilisieren;
- f. als Sprachrohr junger Muslime zu fungieren, Interessen und Belange muslimischer Jugendlicher zu vertreten;
- g. Vertreterinnen und Vertreter verschiedener muslimischer Jugendverbände zusammenzubringen;
- h. Möglichkeiten und Plattformen zu schaffen, durch die junge Muslime sich mit gesellschaftlichen Themen auseinandersetzen können;
- i. Stärkung des Demokratieverständnisses und Vermittlung der innerislamischen Heterogenität als Bereicherung;
- j. für die Gleichberechtigung von Frau und Mann einzutreten;
- k. Kontakte mit der Wissenschaft zur Weiterentwicklung der (muslimischen) Jugendarbeit zu pflegen;
- l. radikalen, nationalistischen, diskriminierenden und totalitären Tendenzen entgegenzuwirken und gegen diese präventiv zu arbeiten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Jugendwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Jugendwerks ist die Förderung der Jugendhilfe. Er wird insbesondere durch die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben verwirklicht.
- (3) Das Jugendwerk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Jugendwerks dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Jugendwerks erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendwerks.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendwerks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Jugendwerks kann jede/r werden, die/der das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Ziele des Jugendwerks unterstützt, die Satzung anerkennt und die Mitgliedsbeiträge bezahlt.
- (2) Mitglieder können natürliche Personen mit jeweils einem Stimmrecht werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche Personen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen sein, die die Ziele des Jugendwerks unterstützen, die Satzung anerkennen sowie einen außerordentlichen Förderbeitrag entrichten.

- (4) Das Jugendwerk kann Ehrenmitglieder aufnehmen. Diese werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Der Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Vorstand. Der Vorstand nimmt mit einfacher Mehrheit Mitglieder auf. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (6) Das ordentliche Mitglied erhält seine Mitgliedschaftsrechte (aktives und passives Wahlrecht sowie das Stimmrecht), wenn er mindestens sechs Monate Mitglied des Jugendwerkes ist und mit den Mitgliedsbeiträgen nicht im Verzug ist.
- (7) Das Jugendwerk kann auch selbst durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Dachverbänden erwerben.

## **§ 5 Austritt und Ausschluss**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt,
  - b. Ausschluss,
  - c. Tod des Mitglieds,
  - d. Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand gegenüber spätestens drei Monate vor Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Wenn bis zum 30. September keine Austrittserklärung erfolgt, so verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Kalenderjahr. Die Mitgliedsbeiträge sind auch im Falle des Austritts bis zum Ende des Kalenderjahres voll zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss aufgrund von Verhaltensweisen des betroffenen Mitglieds enden, die den Zielen und satzungsgemäßen Bestimmungen des Jugendwerkes entgegenstehen oder öffentlich dem Jugendwerk Schaden zufügen.
- (4) Die Mitgliedschaft kann auch wegen Nichtentrichtung des im Aufnahmeantrag genannten Mitgliedsbeitrages nach zweiter Zahlungsaufforderung (Mahnung) enden.
- (5) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem anderen Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit. Legt das ausgeschlossene Mitglied schriftlichen Widerspruch ein, kann er den Beirat um ein Schlichtungsgespräch anrufen. Sind sich Vorstand und Beirat uneinig, entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Das vom Antrag betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht, ist aber zum Antrag vor der Abstimmung zu hören.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Das Jugendwerk erhebt für die Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Über schriftliche Anträge zur Befreiung oder Ermäßigung aus sozialen Gründen entscheidet der Vorstand.
- (3) Im Übrigen finanziert sich das Jugendwerk aus Spenden und öffentlichen Mitteln, die nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

## **II. Organe und Arbeitsweise**

### **§ 7 Organe**

Die Organe des Jugendwerks sind:

1. die Vollversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

### **§ 8 Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Jugendwerks. Ihr obliegt die Gesamtplanung der Arbeit.
- (2) Die Vollversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
  - a. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
  - b. Wahl und Abwahl der Beiratsmitglieder,
  - c. Wahl und Abwahl der Kassenprüfer,
  - d. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - e. Entgegennahme des Kassenprüferberichts,
  - f. Entlastung des Vorstandes,
  - g. Entscheidung über Ausschlussanträge im Falle eines Widerspruchs,
  - h. Planung der Arbeitsschwerpunkte,
  - i. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - j. Beschlussfassung über die Satzung,
  - k. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.
- (3) Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind einzuladen. Diese haben Rede- und Antragsrecht jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Die Vollversammlung ist nicht öffentlich.

- (6) Der Vorstand kann Gäste zur Vollversammlung einladen. Diesen steht das Rederecht zu, sofern die Vollversammlung nichts anderes beschließt.
- (7) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (8) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (9) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand lädt hierzu spätestens 28 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung per Post, E-Mail oder anderen digitalen Kommunikationsmitteln ein.
- (10) Eine Vollversammlung hat auch dann stattzufinden, wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich ihre Einberufung verlangen.
- (11) Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (12) Die Vollversammlung wählt für die Dauer der Versammlung eine dreiköpfige Leitung bestehend aus:
  - a. Versammlungsleiter/in
  - b. Schriftführer/in
  - c. Schriftführer/in
- (13) Die Versammlungsleitung kann aus den Reihen der anwesenden Mitglieder und den vom Vorstand eingeladenen Gästen bestehen. Bis zur Wahl einer Versammlungsleitung wird die Vollversammlung vom Vorstand geleitet. Personen, die in die Versammlungsleitung gewählt werden, verlieren das passive Wahlrecht, sofern sie ordentliches Mitglied sind.
- (14) Vollversammlungen ohne Wahlen bedürfen keiner Versammlungsleitung, sie wird von drei Vorstandsmitgliedern geleitet. Von der Vollversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, welches von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlung.
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 und dürfen höchstens 39 Jahre alt sein.
- (5) Der Vorstand setzt sich aus sieben Personen zusammen und wird aus dem Kreise der Mitglieder gewählt und sollte möglichst paritätisch aus Männern und Frauen besetzt sein. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. In den Vorstand gewählt sind die sieben Personen mit den höchsten Stimmzahlen. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder scheiden mehrere Vorstandsmitglieder in der laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bei der darauffolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung den Antrag auf Nachwahl für die unbesetzten Vorstandsposten stellen. Die



- nachgewählten Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt wie die bereits amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (6) Scheiden mindestens vier Vorstandsmitglieder zeitgleich aus, ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen und der Vorstand vollständig neu zu wählen.
  - (7) Die gewählten sieben Vorstandsmitglieder kommen möglichst unmittelbar nach der Vollversammlung, aber spätestens innerhalb von 14 Tagen zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und vergeben unter sich die folgenden Funktionen:
    - a) Bundesvorsitzende/r
    - b) erste/r stellvertretende/r Bundesvorsitzende/r
    - c) zweite/r stellvertretende/r Bundesvorsitzende/r
    - d) Sekretär/in
    - e) Buchhalter/in
    - f) Vorstandsmitglied
    - g) Vorstandsmitglied
  - (8) Mindestens ein/e stellvertretende/r Bundesvorsitzende/r ist vom anderen Geschlecht als der/die Bundesvorsitzende.
  - (9) Der Vorstand tagt in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens eine Person mit einer Funktion nach Abs. 7 a bis c. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Bundesvorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit die des nächsten Stellvertreters. Vorstandssitzungen können auch online, per Audio- oder Videotelefonie durchgeführt werden. Beschlüsse können auch per E-Mail-Abstimmung gefasst werden.
  - (10) Der Vorstand beschließt ggf. über eine Geschäftsstelle oder die Einstellung von Mitarbeitenden, beispielsweise im Rahmen eines bewilligten Projektes. In diesem Fall sind alle Mitarbeitenden dem Vorstand gegenüber verpflichtet.
  - (11) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Bundesvorsitzende und der/die erste stellvertretende Bundesvorsitzende. Sie vertreten das Jugendwerk nach innen und außen und sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Bei Verhinderungsfall tritt der/die zweite stellvertretende/r Bundesvorsitzende an die Stelle des/der Verhinderten.
  - (12) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Verfahrensfragen hierzu obliegen der Entscheidung des Vorstandes selbst per Beschluss mit einfacher Mehrheit.
  - (13) Der Vorstand kann zur besseren Koordinierung seiner Arbeit Arbeitsgruppen oder Ähnliches einsetzen. Diese Arbeitsgruppen können auch aus Nichtmitgliedern bestehen. Die Entscheidungsbefugnis und Verantwortung verbleibt weiterhin beim Vorstand.
  - (14) Der Vorstand kann Gäste und Fachleute zu den Vorstandssitzungen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

## § 10 Beirat

- (1) Das Jugendwerk hat einen Beirat in beratender und schlichtender Funktion. Er kann Empfehlungen und Arbeitshilfen zur Verfügung stellen.
- (2) Der Beirat besteht aus fünf Personen. Er wird von der Vollversammlung für drei Jahre gewählt. Scheiden ein oder mehrere Beiratsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, werden in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung Beiratsmitglieder für die verbleibende Amtsdauer der übrigen Beiratsmitglieder nachgewählt.
- (3) Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglied des Jugendwerks sein und können auch aus Personen der Öffentlichkeit, Politik, Wissenschaft und der Kinder- und Jugendhilfe bestehen. Sie dürfen jedoch nicht in Vereinigungen organisiert sein, die den Satzungszwecken des Jugendwerks widersprechen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Beiratsvorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Beiratsvorsitzende/n. Die Konstituierung sollte spätestens zwei Monate nach der Wahl stattfinden.
- (5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Ergebnisse der Beiratssitzung werden protokolliert. Der Beirat ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder und der/des Beiratsvorsitzenden oder der/des stellvertretenden Beiratsvorsitzenden beschlussfähig.
- (6) Organe und Mitglieder des Jugendwerks können auf schriftlichen Antrag hin den Beirat anrufen. Dieser führt Schlichtungsgespräche, berät auf Verlangen den Vorstand, gibt Empfehlungen ab und hat das Recht vom Vorstand gehört zu werden.
- (7) Im Falle eines geschlossenen Rücktritts des Vorstandes beruft der Beirat innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Vollversammlung für die Wahl eines neuen Vorstandes ein und gewährleistet die Weiterarbeit des Jugendwerks.
- (8) Der/Die Beiratsvorsitzende hat das Recht beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (9) Zu Vorstandssitzungen, bei denen Grundsatzentscheidungen des Jugendwerks getroffen werden oder die Jahres- und Haushaltsplanung beschlossen werden, ist der Beirat einzuladen. Die Beiratsmitglieder haben Mitsprache- aber kein Stimmrecht.
- (10) Wird ein Mitglied nach § 5 Abs. 5 ausgeschlossen, kann das betroffene Mitglied schriftlich den Beirat anrufen und ein Schlichtungsgespräch beantragen. Daraufhin gibt der Beirat eine Empfehlung über den Verbleib oder den Ausschluss des Mitgliedes beim Vorstand ab. Der Vorstand kann die Empfehlung entweder annehmen oder ablehnen. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet endgültig die nächste ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit.

## § 11 Kassenprüfung

- (1) Die Vollversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder drei Kassenprüfer/-innen. Sie haben das Amt so lange inne, wie die Amtsdauer des Vorstandes.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfung ist es, die Jahresabrechnung des Jugendwerks zu prüfen und jährlich mindestens eine Prüfung der Bücher und der Kasse vorzunehmen und darüber der Vollversammlung zu berichten.

- (3) Die Kassenprüfung hat das Recht, in den Organen des Jugendwerks gehört zu werden.
- (4) Die Entlastung des Vorstands hinsichtlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten des Jugendwerks erfolgt auf Antrag der Kassenprüfung durch die Vollversammlung.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 12 Datenschutz**

Das Jugendwerk erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätigen nur zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

#### **§ 13 Redaktionelle Änderungen**

Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichts und anderer Behörden können vom Vorstand ohne Beschluss der Vollversammlung vorgenommen werden.

#### **§ 14 Auflösung**

- (1) Zur Auflösung des Jugendwerks muss eine Vollversammlung einberufen werden, deren einzige Tagesordnung die Auflösung ausweist.
- (2) Die Auflösung des Jugendwerks erfolgt, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Jugendwerks an den "Sozialdienst muslimischer Frauen – SmF e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Jugendarbeit zu verwenden hat.

#### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, soll nicht die gesamte Satzung unwirksam sein, sondern es soll die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt werden, die ihrem inhaltlichen und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

#### **§ 16 Beschluss der Satzung**

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Muslimischen Jugendwerks am 1. November 2017 in Frankfurt am Main beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.